



# **Satzung**

**Schützenverein „Edelweiß 1922“ Neuendettelsau e. V.**

**Neuendettelsau, Stand 17. April 2009**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Edelweiß 1922“ Neuendettelsau e.V. und hat seinen Sitz in Neuendettelsau.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnung an.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch die Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch die Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch die Pflege der Schützentradition.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
  - (a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschlussbeschluss.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsportes ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

1. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9**

### **Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Der 1. und die Stellvertretenden Schützenmeister werden schriftlich gewählt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

## **§ 10**

### **Schützenjugend**

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheidern zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden aus.

2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen eines Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Jugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- *der Vorstand*
- *der Vereinsausschuss*
- *die Mitgliederversammlung*

## § 12 Der Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Schützenmeister, zwei stellvertretenden Schützenmeistern, dem Kassier, dem Schriftführer dem Sportleiter Luftgewehr und Luftpistole und dem Sportleiter Bogenschiessen

2. Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die der stellvertretenden Schützenmeister auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Dem Vorstand, der vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 13 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus dem Vorstand, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin, dem Bollerreferenten und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.

2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.

5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstandes.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. *Bericht des 1. Schützenmeisters*
2. *Bericht des Kassier*
3. *Prüfungsbericht der Kassenprüfer*
4. *Entlastung des Vorstand*
5. *Bericht des Sportleiters*
6. *Berichte der Spartenleiter*
7. *(Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.*
8. *Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliedsleistungen.*
9. *(Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung*
10. *Verschiedenes*

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

7. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## § 15 Protokoll

1. Über Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuendettelsau zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sportes in der Gemeinde Neuendettelsau.

4. Zu Abwicklung der Auflösung hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen.

5. Die für die Vereinsgeschichte wichtige Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben. ■